

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 05.10.2016

Anfrage Nr.: 0083/2016/FZ
Anfrage von: Stadtrat Niebel
Anfragedatum: 16.09.2016

Betreff:

Asylbewerber in Heidelberg

Schriftliche Frage:

1. In Heidelberg leben derzeit circa 600 Asylbewerber. Im PHV leben zurzeit dauerhaft circa 1.700-1.800 Asylbewerber. Heidelberg hat sein Kontingent von 1.800 erfüllt. Wieso muss die Stadt Heidelberg freiwillig die 3 dezentralen Unterkünfte Kolbenzeil, Im Weiher und Ziegelhausen weiterhin vorantreiben? Die 1.800 Asylbewerber sind im PHV untergebracht!
2. Wie hoch waren die Kosten der zurzeit in der Henkel-Teroson-Straße im Stadtteil Pfaffengrund lebenden 180 Flüchtlinge? Zeitraum 2015 und 2016 (31.7.2016)
3. Wie hoch sind die Kosten der zurzeit in der Hardtstraße im Stadtteil Kirchheim lebenden 350 Flüchtlinge? Zeitraum 2015 und 2016 (31.7.2016)
4. Wie viele rechtskräftig endgültig abgelehnte ausreise- beziehungsweise abschiebungspflichtige Asylbewerber sind in Heidelberg bekannt?
5. Wie viele geduldete abgelehnte Asylbewerber wohnen in Heidelberg?
6. Aus welchen sicheren Herkunftsländern kommen diese?
7. Wie will die Stadt Heidelberg zukünftig Blockaden von Abschiebungen durch Arbeitskreis Asyl und andere Organisationen zivilen Ungehorsams verhindern?
8. Wie hoch ist die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge?
9. Wie viele leben von den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im PHV?
10. Werden die Kosten vom Land komplett übernommen? Welche Kosten trägt Heidelberg? Welche Kosten verursachen diese für die Stadt Heidelberg monatlich?

Antwort:

zu 1.

Momentan ist Heidelberg wegen des zentralen Registrierungszentrums des Landes in Patrick Henry Village (PHV) von einer weiteren Zuweisung von Flüchtlingen zur kommunalen Unterbringung befreit.

Für den Fall, dass diese Befreiung teilweise oder ganz aufgehoben wird und Heidelberg dann weitere Flüchtlinge unterbringen muss, bereitet sich die Stadt schon heute darauf vor, weitere Unterkünfte zu schaffen, da die Stadt unbedingt vermeiden möchte, dass Flüchtlinge in Sporthallen oder Zeltlagern untergebracht werden müssen (siehe auch Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2015, Drucksache Nr. 0254/2015/IV vom 24.11.2015). Diese Unterbringung ist keine freiwillige Leistung, sondern eine gesetzliche Verpflichtung, der die Stadt Heidelberg dann nachkommen muss.

zu 2.+3.

Eine Aussage in der hier abgefragten Form kann nicht getroffen werden. Eine Erhebung der Kosten pro Flüchtling, bezogen auf den jeweiligen Standort, erfolgt nicht. Insgesamt beliefen sich die Bruttoausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für alle Flüchtlinge 2015 insgesamt auf 3.798.888 Euro, für 2016 bis zum Stichtag 31.08.2016 auf 2.214.387 Euro.

zu 4.+5.

Derzeit halten sich 307 ausreisepflichtige Personen mit Duldung in Heidelberg auf. In dieser Zahl sind Personen erfasst, deren Ausreisepflicht vollzogen werden kann, aber auch Personen, die einen Asylfolgeantrag gestellt haben, der allerdings noch zur Entscheidung ansteht.

Eine Differenzierung dahingehend, welche Personen mit Duldung ausreisepflichtig und zur Abschiebung anstehen oder mit Duldung noch im Asylfolgeverfahren zu entscheiden sind, lässt sich aus den ausländerrechtlichen Datensystemen nicht ermitteln.

Ausländerrechtliche Entscheidungen ergeben sich für beide Fallkonstellationen jeweils nach den für diese Einzelfälle relevanten Fakten. Die Zuständigkeiten liegen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Asylfolgeantragstellende) beziehungsweise beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Ausreisepflichtige).

zu 6.

Bei den geduldeten Personen sind unter anderem Staatsangehörige aus den sicheren Herkunftsstaaten Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien erfasst.

zu 7.

Grundrechtlich geschützt ist die Meinungsfreiheit. Vor anstehenden Abschiebungen kam es bisher in Heidelberg zu keinen „Verhinderungsblockaden“ durch Initiativen, die gegen Abschiebungen von Menschen aufrufen. Bei Demonstrationen oder stationären Kundgebungen, die dem Versammlungsrecht unterliegen, kam es bisher zu keinen besonderen Vorkommnissen.

zu 8.

Im Bund

Bundesweit sind aktuell 63.996 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA) festgestellt (Stand vom 23.09.2016).

Baden-Württemberg gehört aufgrund der Quotenerfüllung zu den 6 abgebenden Bundesländern (neben Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen und Saarland)

In Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg sind aktuell 8.296 UMA festgestellt (Stand vom 23.09.2016).

Die Länderquote ist aktuell mit 100,8 % erfüllt, weshalb aufgrund der Sollüberschreitung von plus 63 UMA diese zur Verteilung an die aufnehmenden Bundesländer angemeldet werden können.

Die Zahl der UMA ist sowohl bundesweit als auch landesintern gegenüber der Vorwoche nur moderat angestiegen. Dadurch sind die Landesquote und die Sollzahlenüberschreitung ziemlich konstant geblieben.

In Heidelberg

Heidelberg ist aktuell laut Quote für 119 UMA zuständig. Hiervon sind 22 im Status der vorläufigen Inobhutnahme (mit Verteilungsperspektive oder mit Perspektive Anschlusshilfe in der Zuständigkeit Heidelbergs), 30 im Status der Inobhutnahme (mit Perspektive Anschlusshilfe in der Zuständigkeit Heidelbergs), die übrigen befinden sich bereits in Anschlusshilfen in der Zuständigkeit Heidelbergs – in der Regel in stationären Jugendhilfeeinrichtungen in Heidelberg oder der Region. Wegen aktueller Quotenüberschreitung (circa 15 über Quote) können diese UMA zur Verteilung angemeldet werden.

zu 9.

In PHV leben aktuell 32 UMA (die Aufnahmekapazitäten in den beiden Jugendhilfeeinrichtungen vor Ort sind von zuvor insgesamt 60 mittlerweile auf 40 zurückgefahren worden).

zu 10.

Alle Ausgaben für UMA für Unterbringung, Versorgung und Betreuung, sowie die Kosten der Krankenversorgung sind zunächst von der Stadt Heidelberg zu tragen und werden vom Land erstattet.

Die zusätzlichen Personalkosten, die Sachkosten für Gebäude, EDV Ausstattung, Materialien und so weiter werden nicht erstattet und verbleiben bei der Stadt Heidelberg.

Die durchschnittlichen Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung eines UMA betragen pro Monat circa 4.300 Euro. Dieser Betrag kann aber stark variieren, je nach Unterbringungsform, gegebenenfalls anfallenden Krankenkosten et cetera.